



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

109  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 16. März 2015

Nummer 11

### Inhaltsangabe:

**B**                    **Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

125. Denkmalschutz  
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten  
hier: Baudenkmal Graffito „Der große Krieg“ von Klaus Paier (1980), Aachen                    Seite 109
126. Genehmigungsverfahren gemäß BimSchG und nach § 3a UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH – Änderung des Raffineriekraftwerkes (Anl. Nr. 0002) in Köln-Rondorf –                    Seite 110
127. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens im Bereich der Städte Kerpen und Erftstadt                    Seite 110
128. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Bereich der Städte Köln, Bonn, Leverkusen, Wesseling, Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Siegburg, Bornheim, Königswinter und Bad Honnef (Überschwemmungsgebietsverordnung „Rhein“)                    Seite 111
129. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Förderschüler/innen der Stadt der Stadt Hürth in der Pestalozzischule der Stadt Brühl                    Seite 112

**C**                    **Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

130. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen für das Haushaltsjahr 2015                    Seite 114

131. Einladung und Tagesordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln                    Seite 114
132. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg                    Seite 115
133. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen                    Seite 115
134. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen                    Seite 115
- E**                    **Sonstige Mitteilungen**
135. Liquidation  
hier: Förderverein Hölderlin Medien e.V.                    Seite 115
136. Liquidation  
hier: Frontstage e.V.                    Seite 115
137. Liquidation  
hier: Lebensgarten e.V.                    Seite 115
138. Liquidation  
hier: Radsport Team Köln e.V.                    Seite 115

**Als Sonderbeilage:**  
Karten zu ÜSG Rhein,  
Erft und Liblarer Mühlenteich

**B**                    **Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

125.                    **Denkmalschutz  
Unterschutzstellung von Landes- und  
Bundesbauten**  
hier: Baudenkmal Graffito „Der große Krieg“  
von Klaus Paier (1980), Aachen

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.15-01.77

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal  
Graffito „Der große Krieg“ von Klaus Paier (1980). Auf der nordöstlichen Brandwand des Wohnhauses Augustinerbach 2a, 52064 Aachen, Gemarkung Aachen, Flur 82, Flurstück 2193

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Aachen am 9. Februar 2015 unter der lfd. Nr. 03596.

Im Auftrag  
gez.: Schmitz

Köln, den 3. März 2015

ABl. Reg. K 2015, S. 109

**126. Genehmigungsverfahren gemäß BimSchG  
und nach § 3a UVPG für die  
Firma Shell Deutschland Oil GmbH – Änderung  
des Raffineriekraftwerkes (Anl. Nr. 0002) in  
Köln-Rondorf –**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.-0002/15/1.1/Od-Ru

Köln, den 3. März 2015

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 315 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Raffineriekraftwerkes (Anlage Nr. 0002) durch Erhöhung der Dampfleistung von 120 t/h auf 150 t/h und Umrüstung des Kessels 8.

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez.: R u c m a n

Abl. Reg. K 2015, S. 110

**127. Ordnungsbehördliche Verordnung zur  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der  
Erft und des Liblarer Mühlengrabens im Bereich  
der Städte Kerpen und Erftstadt**

(Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Erft und Liblarer Mühlengraben“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV.

NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.1.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Mühlengrabens wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Erft – vom Gewässerkilometer (km) 53+600 bis zum km 63+350 – und beiderseits des Liblarer Mühlengrabens – von der Mündung in Erft bis zum km 10+300 – im Bereich der Städte Kerpen und Erftstadt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Erft und des Liblarer Mühlengrabens und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Erft-Liblarer Mühlengraben, Stand 6. Oktober 2014, unterzeichnet am 26. Januar 2015) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblätter Nr. 1/5, 3/5 bis Nr. 5/5, Az.: 54-HW-Erft-Liblarer Mühlengraben, Stand 7. Oktober 2013 unterzeichnet am 9. Oktober 2013, Kartenblätter Nr. 2/5, Az.: 54-HW-Erft-Liblarer Mühlengraben, Stand 6. Oktober 2014, unterzeichnet am 26. Januar 2015) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

**§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei

den Städten Kerpen und Erftstadt – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Rhein-Erft-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 17. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43 vom 28. Oktober 2013 (Seite 439, lfd. Nr. 690, Az. 54.2.12.1-Erft).

Köln, den 3. März 2015

Bezirksregierung Köln als

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Erft und Liblarer Mg

gez. Gisela W a l s k e n

Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2015, S. 110

### **128. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Bereich der Städte Köln, Bonn, Leverkusen, Wesseling, Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Siegburg, Bornheim, Königswinter und Bad Honnef (Überschwemmungsgebietsverordnung „Rhein“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.1.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Rheins wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Rheins von der Landesgrenze Rheinland-Pfalz bei Gewässerkilometer (km) 639+300 (rechtes Ufer) beziehungsweise km 642+200 (linkes Ufer) bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei km 707+000 (rechtes Ufer) beziehungsweise km 711+200 (linkes Ufer) im Bereich der Städte, Köln, Bonn, Leverkusen, Wesseling, Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Siegburg, Bornheim, Königswinter, Bad Honnef, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Rheins und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/4 – Nr. 4/4 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54 – HWRM RL-Rhein, Stand 27. Oktober 2014, unterzeichnet am 28. Oktober 2014) und in siebenundzwanzig Karten Nr. 1/27 bis Nr. 27/27 im Maßstab 1:5 000 (Nr. 1/27, 3/27– Nr. 7/27, Nr. 10/27 bis Nr. 17/27, Nr. 22/27 bis Nr. 26/27, Az.: 54-HWRM RL-Rhein, Stand 9. Oktober 2012, unterzeichnet am 12. Oktober 2012 und Nr. 2/27, Nr. 8/27, Nr. 9/27, Nr. 18/27 bis Nr. 21/27 und Nr. 27/27, Az.: 54-HWRM RL-Rhein, Stand 27. Oktober 2014, unterzeichnet am 28. Oktober 2014) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

(1) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, dem Oberbürgermeister der Stadt Bonn, dem Bürgermeister der Stadt Wesseling, dem Bürgermeister der Stadt Niederkassel, dem Bürgermeister der Stadt Troisdorf, dem Bürger-

meister der Stadt Sankt Augustin, dem Bürgermeister der Stadt Siegburg, dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, dem Bürgermeister der Stadt Königswinter, dem Bürgermeister der Stadt Bad Honnef, dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises, dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeinde/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzten preußischen Überschwemmungsgebiete im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes vom km 639+300 bis zum km 711+200 vom 22. Mai 1912, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln, Stück 22, lfde. Nr. 356 vom 29. Mai 1912 im Stadtkreise Köln, vom 19. September 1912, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln, Stück 39, lfde. Nr. 645, vom 25. September 1912 im Stadtkreise Mülheim am Rhein, vom 28. Februar 1913 veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln, Stück 10, lfde. Nr. 159 vom 8. März 1913 im Stadtkreise Bonn und vom 4. Januar 1914 veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln, Stück 3, lfde. Nr. 41 vom 17. Januar 1914 im Stadtkreise Mülheim am Rhein sowie die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins und seiner Rückstaugebiete im Regierungsbezirk Köln vom 8. Mai 1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 28 vom 13. Juli 1998, Sonderbeilage) die vorläufige Sicherung vom 23. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 44 vom 5. November 2012, Seite 527, lfde. Nr. 628, Az.: 54.2.12.1 – Rhein) sowie die vorläufige Sicherung vom 17. Juni 2013 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 26 vom 1. Juli 2013, Seite 265, lfde. Nr. 428, Az.: 54.2.12.1– Rhein) aufgehoben.

Köln, den 11. Februar 2015

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Rhein

gez. Gisela Walsken  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2015, S. 111

### 129. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Förderschüler/innen der Stadt der Stadt Hürth in der Pestalozzischule der Stadt Brühl

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Stadt Brühl, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Freytag, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, und der Stadt Hürth,

vertreten durch den Bürgermeister Walther Boecker, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth,

wird aufgrund des § 78 Abs. 4 und 8 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) sowie der §§ 1 Abs. 2 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Trägerwechsel

Die Stadt Brühl übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Hürth aus § 78 Abs. 8 SchulG zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Hürth. Die Stadt Brühl übernimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Schülerinnen und Schüler der Stadt Hürth, soweit diese einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und aufgrund dieser Vereinbarung die in der Stadt Brühl am vorgenannten Standort bestehende Förderschule besuchen. Der Standort Hürth, Dr. Kürten-Schule, 50354 Hürth, wird seit 17. April 2013 sukzessive aufgelöst.

Die Stadt Brühl wird gem. § 23 Abs. 2 GkG mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihr auch für die Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Hürth unterhaltenen Förderschule.

Die Stadt Brühl wird gem. § 25 Abs. 1 GkG ermächtigt, die für die Bildung eines Schuleinzugsbereichs der Förderschule nach § 84 Abs. 1 SchulG erforderliche Rechtsverordnung für das Stadtgebiet der Stadt Hürth zu erlassen.

#### § 2 Standort und Einrichtung

Die Stadt Brühl stellt die erforderlichen Gebäude einschließlich der Einrichtungen und Nebenanlagen zur Verfügung. Die Beschulung der Hürther Schülerinnen und Schüler soll in der Förderschule der Stadt Brühl, der Pestalozzischule in der Kölnstraße 85, mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Verhalten erfolgen. Sollte durch die Beschulung der Hürther Schülerinnen und Schüler an dieser Schule die Schaffung von neuen Schulräumen erforderlich sein, so wird die Stadt Brühl die Stadt Hürth hierüber informieren und das Vorgehen abstimmen. Die Einzelheiten werden in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung zwischen den Städten Brühl und Hürth geregelt.

### § 3 Beschulung

Die Stadt Brühl nimmt diejenigen Schülerinnen und Schüler auf, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und für die der Schulwunsch der Eltern besteht, eine Förderschule anstelle einer allgemeinen Schule zu besuchen.

### § 4 Pauschalvereinbarung

Die Stadtverwaltung Hürth verpflichtet sich gem. § 23 Abs. 4 GkG zur Zahlung eines jährlichen pauschalen Schulkostenbeitrages zu den Schulbetriebskosten der Pestalozzischule.

Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der Schulbetriebskosten (siehe § 5 dieser Vereinbarung) der Pestalozzischule nach dem Anteil der aus der Stadt Hürth stammenden Schülerinnen und Schüler, bezogen auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule berechnet. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltjahres.

Der Schulkostenbeitrag ist zum 15. November des Jahres an die Stadt Brühl auszuzahlen. Er beträgt 2 200,- € (in Worten: zweitausendzweihundert Euro) pro Schülerin bzw. pro Schüler.

Die Stadt Brühl kann eine Erhöhung des Schulkostenbeitrages erst dann geltend machen, wenn sie mehr als 10 v. H. der hier vereinbarten Schulbetriebskosten abweicht. Das Anpassungsbegehren ist spätestens bis zum 15. Juni des folgenden Kalenderjahres unter Darstellung der Kostenentwicklung schriftlich zu stellen. Die Anpassung erfolgt sodann durch eine nachträgliche Vereinbarung zu § 4 dieser Vereinbarung für das kommende Schuljahr.

Die Kosten der Lernmittel für die Schülerinnen und Schüler, die aus der Stadt Hürth kommen, werden der Stadtverwaltung Hürth unter Vorlage der Belege in Rechnung gestellt.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler wird durch die Stadt Hürth sichergestellt und geregelt. Eine Beförderungspflicht und eine Beteiligungspflicht an den Schülerbeförderungskosten bestehen für die Stadt Brühl nicht.

### § 5 Schulbetriebskosten

Schulbetriebskosten im Sinne von § 4 dieser Vereinbarung sind gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 93 und 94 SchulG:

1. Sachkosten (Heizung, Strom, Wasserverbrauch, Reinigung, Sach- und Versicherungsprämien, Büroeinrichtungen, Bürobedarf, Unterhaltung der Schuleinrichtung und sonstige Schülerbetreuung).
2. Personalkosten (für Hausmeister, Reinigungspersonal und Schulsekretärin).

### § 6 weitere Maßnahmen

Die Stadt Brühl verpflichtet sich, der Stadt Hürth alle Maßnahmen, die schulorganisatorisch oder finanziell von großer Bedeutung sind, schon im Vorbereitungsstadium

mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Stadt Hürth und die Stadt Brühl verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen den Schülerinnen und Schülern der Stadt Hürth einen reibungslosen Wechsel in die Pestalozzischule zu ermöglichen.

### § 7 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sofern bereits Schülerinnen bzw. Schüler aus der Stadt Hürth an der Pestalozzischule beschult wurden, gilt diese Vereinbarung für die Kostenerstattung analog.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Für den Fall einer Umwandlung der Pestalozzischule im Rahmen einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung wird ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart.

### § 8 Sonstiges

Nachträgliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtunwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Brühl, 13. Januar 2015

Hürth, 18. Dezember 2014

Stadt Brühl  
Dieter Freytag  
Bürgermeister

Stadt Hürth  
Walther Boecker  
Bürgermeister

### Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 6. März 2015  
Bezirksregierung Köln  
Az. 48.02

Im Auftrag  
gez. Nickel

## C        **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 130.    **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen für das Haushaltsjahr 2015**

#### I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG; SGV. NRW. 202) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 5. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt

1. im Ergebnisplan mit dem  
Gesamtbetrag der Erträge auf                    756 054,- €,  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf        693 900,- €,
2. im Finanzplan mit dem  
Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    756 586,- €,  
Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    693 000,- €,  
Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus Investitions- und  
Finanzierungstätigkeit auf                    352,- €,  
Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus Investitions- und  
Finanzierungstätigkeit auf                    5 500,- €.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,- € festgesetzt.

#### § 5

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 10 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2013 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

#### § 6

(1) Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5 500,00 €

(2) Alle Aufwendungen des Ergebnisplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Auszahlungen des Finanzplanes für die Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Mehrerträge stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung.

Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

### II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 25. Februar 2015, Aktenzeichen: 31.1.1.6.2 StudAC-, die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 5. März 2015

gez. Peter K a p t a i n  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2015, S. 113

### 131.    **Einladung und Tagesordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

17. März 2015, 11.00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

## Tagesordnung

### A. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Wiederbestellung von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Kreissparkasse Köln

### B. Nicht-Öffentlicher Teil

2. Bericht aus der Kreissparkasse Köln

3. Verschiedenes

Köln, den 6. März 2015

gez. Landrat Dr. Hermann-Josef Tebrocke  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2015, S. 114

### 132. A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n h i e r : K r e i s s p a r k a s s e H e i n s b e r g

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400169938, 3400492041, 3400461145, 3413178413, 3400591628 und 3400013532, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, angeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 24. Februar 2015

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 115

### 133. K r a f t l o s e r k l ä r u n g v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070550169, 3070807676.

Aachen, den 5. März 2015

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 115

### 134. K r a f t l o s e r k l ä r u n g e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s h i e r : S t a d t s p a r k a s s e W e r m e l s k i r c h e n

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382238525 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. März 2015

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 115

## E Sonstige Mitteilungen

### 135. L i q u i d a t i o n h i e r : F ö r d e r v e r e i n H ö l d e r l i n M e d i e n e . V .

Der Förderverein Hölderlin Medien (VR 16362) Amtsgericht Köln, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Raimund Hick, Jesuitengasse 86, 50735 Köln, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 115

### 136. L i q u i d a t i o n h i e r : F r o n t s t a g e e . V .

Der Verein Frontstage e. V. (VR 9235, AG Bonn) ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 115

### 137. L i q u i d a t i o n h i e r : L e b e n s g a r t e n e . V .

Der mit Sitz in 50999 Köln, Richard-Wagner-Straße 16 bestehende Verein „Lebensgarten e. V.“ – Amtsgericht (VR 502307) – ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. September 2014 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2015, S. 115

### 138. L i q u i d a t i o n h i e r : R a d s p o r t T e a m K ö l n e . V .

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln (VR 9337) eingetragene Verein „Radsport Team Köln e.V.“ mit Sitz in Köln, ist durch Beschluss vom 29. November 2013 aufgelöst worden. Die Auflösung ist im Vereinsregister eingetragen. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Wolfgang Reisdorf, c/o Rechtsanwälte Bechem und Reisdorf, Aachener Straße 522, 50933 Köln, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 115

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.